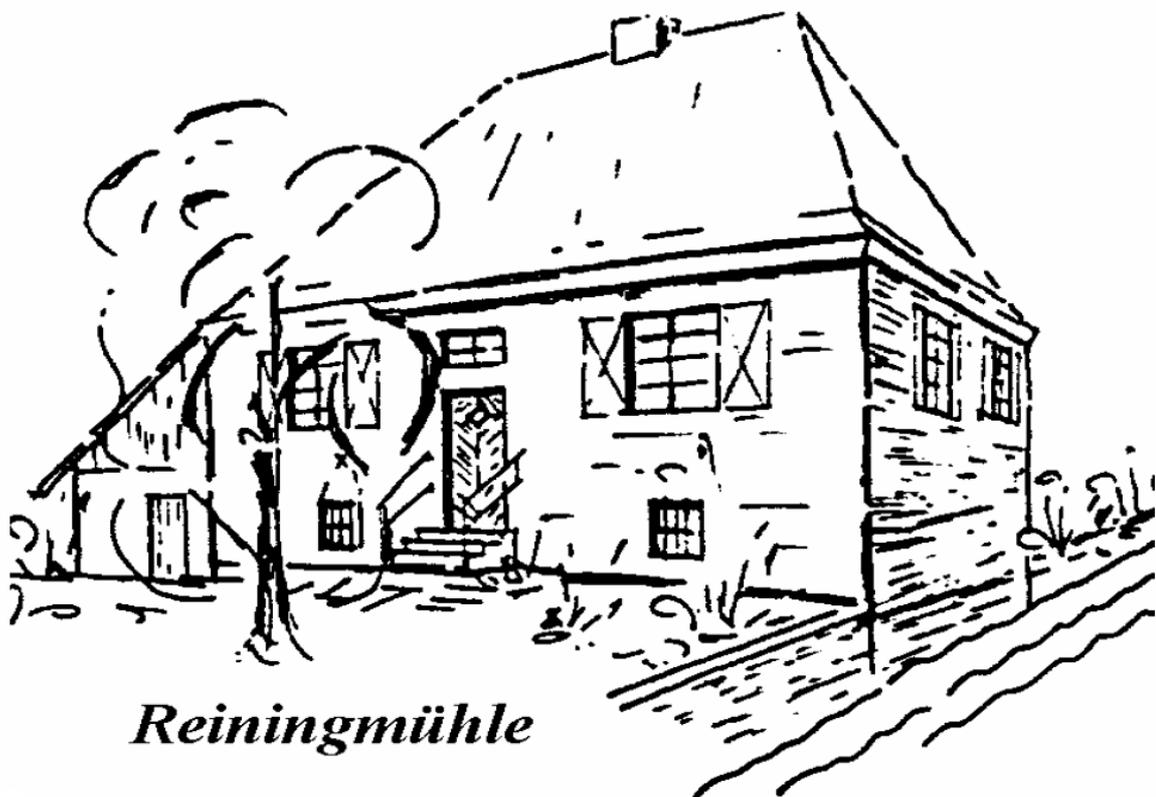


Abteilungssatzung der Bogensportabteilung des DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V.





- § 1 Gründung der Abteilung
- § 2 Zweck der Abteilung
- § 3 Abteilungsmitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder
- § 6 Abteilungsorgane
- § 7 Abteilungsmitgliederversammlung
- § 8 Aufgaben der Abteilungsmitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung der Abteilungsmitgliederversammlung
- § 10 Beurkundung der Beschlüsse
- § 11 Abteilungsleitung
- § 12 Aufgaben der Abteilungsleitung
- § 13 Der Abteilungsleiter
- § 14 Der stellvertretende Abteilungsleiter und Sozialwart
- § 15 Der Abteilungskassierer
- § 16 Der Schriftführer
- § 17 Der Jugendwart
- § 18 Der Schießleiter
- § 19 Der Material- und Platzwart
- § 20 Der Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
- § 21 Die Beisitzer
- § 22 Aufbringen der Mittel
- § 23 Das Geschäftsjahr
- § 24 Verstoß gegen die Satzung
- § 25 Auflösung der Abteilung

§ 1 Gründung der Abteilung

Am 24.01.2012 wurde die Abteilung Bogensport im DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V. im Rahmen der Gründungsversammlung gegründet. Der Vorstand des DJK Eintracht Coesfeld e.V. hat die Gründung auf seiner Vorstandssitzung am 14.12.2010 bestätigt.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung erstrebt die Pflege und Förderung des Bogensports und will der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Die Abteilung erkennt die Satzung des DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V. an.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Die Abteilung fördert den Leistungs- und Amateursport. Hierzu kommt die Ausrichtung von Freundschaftsturnieren und Meisterschaftsturnieren der Verbände.
2. Sie fördert die Kameradschaft und Geselligkeit ihrer Mitglieder.
3. Sie ist Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB).

§ 3 Abteilungsmitgliedschaft

1. Mitglied der Bogensportabteilung kann jeder werden, der bereits Mitglied des DJK Eintracht Coesfeld - VBRS e.V. ist oder mit dem Aufnahmeantrag seine Bereitschaft zum Beitritt in den Sportverein erklärt. Der Antrag ist an den Verein DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V. zu richten. Nicht volljährige Mitglieder haben die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten durch Unterschrift auf dem Antragsformular zu erbringen.
2. Mit Zugang der Beitrittserklärung an den Verein gilt diese als angenommen, falls nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung eine Ablehnung erfolgt. Die Ablehnung einer Antragstellung erfolgt mit Zustimmung der Abteilungsleitung Bogensport durch den GV. Eine Mitteilung über die Aufnahme erfolgt nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass diese Abteilungssatzung als verbindlich anerkannt wird. Gleichzeitig gibt der Antragsteller eine Erklärung ab, dass seine Adresse und Geburtsdatum innerhalb des Vereins weitergeleitet werden darf. Ebenso erteilt er eine Einverständniserklärung über die Veröffentlichung seiner Fotos. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Beiträgen bei Mitgliedschaftsbeendigung besteht nicht.
Die Mitglieder der Bogensportabteilung gliedern sich wie folgt:
 - a. Schüler bis einschließlich 14 Jahre und Jugendlichen von 15 – 18 Jahren
 - b. Erwachsene ab 18 Jahre

§ 4 Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens 14 Tage vor Ende des Kalendervierteljahres vorliegen. Verpflichtungen der Abteilung gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen (Ausnahme c). Für ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung ein Antrag auf Ausschluss aus der Abteilung beim Vorstand des DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V. gestellt werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Abteilungsleitung.
 - b) wegen Nichtzahlung von Abteilungsbeiträgen trotz mehrmaliger Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung und unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.
 - e) wegen eines Verstoßes gegen Sicherheitsrichtlinien unter Bezug auf die Schießordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

1. Die Mitglieder der Bogensportabteilung haben das Recht, an den Veranstaltungen der Abteilung, insbesondere der Abteilungsmitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie dürfen in der Abteilung Sport treiben und in Abstimmung mit den Zuständigen der Abteilung deren Anlagen und Geräte zu nutzen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Abteilung bei der Verfolgung ihrer Ziele zu unterstützen, die Satzung gewissenhaft einzuhalten, den Beschlüssen der Abteilung Folge zu leisten, Beiträge pünktlich zu entrichten und den Anweisungen des Vorstandes und der Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsmitgliederversammlung

- b) Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsmittgliederversammlung

1. Die Abteilungsmittgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung. Ordentliche Mittgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sie ist in der Regel vor der Delegiertenversammlung des DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V. abzuhalten.
2. Ordentliche Abteilungsmittgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Abteilungsmittglieder dies schriftlich mit Begründung beim Abteilungsleiter beantragen.
3. Die Einberufung der Abteilungsmittgliederversammlung erfolgt schriftlich mind. 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Bekanntgabe des Termins erfolgt in der Allgemeinen Zeitung, oder per E-Mail. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsmittgliederversammlung

Der Abteilungsmittgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Die Entlastung der Abteilungsleitung
- d) Die Beschlussfassung über die Abteilungssatzung
- e) Die Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer der Abteilung
- f) Die Beschlussfassung der Abteilungs - Beitragsordnung, die vom GV des DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V. genehmigt werden muss.
- g) Die Planung und Durchführung des Schießbetriebs der Abteilung
- h) Wahl der Delegierten

§ 9 Beschlussfassung Abteilungsmittgliederversammlung

1. Die Abteilungsmittgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Sind beide nicht anwesend so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Sie müssen schriftlich erfolgen, wenn $\frac{1}{10}$ der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmittglieder dies beantragen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmittglieder gefasst.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Abteilungsleitungssitzungen und Abteilungsmittgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsmitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellv. Abteilungsleiter zgl. Sozialwart
 - c) Abteilungskassierer
 - d) Schriftführer,
 - e) Jugendwart
 - f) Schießleiter
 - g) Material- und Platzwart
 - h) Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Beisitzer 1 - 3

Die Wahl erfolgt nach folgendem Modus:

Bei gerader Jahreszahl sind zu wählen:

Der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer, der Schriftführer, der Beisitzer 1 und der Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit.

Bei ungerader Jahreszahl sind zu wählen:

Der stellvertretenden Abteilungsleiter, der Material- und Platzwart, der Schießleiter, die Beisitzer 2 und 3 und der Jugendwart.

2. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mind. 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Auf Verlangen findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung führt die Abteilung gem. dieser Satzung und den Beschlüssen der Abteilungsmitgliederversammlung.

§ 13 Der Abteilungsleiter

Dem Abteilungsleiter obliegt die Einberufung der Abteilungsleitung und der Abteilungsmitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Hauptvorstand des DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V.

§ 14 Der stellvertretende Abteilungsleiter zgl. Sozialwart

Er vertritt den Abteilungsleiter in Abwesenheit und führt die Geschäfte der Abteilung gemäß Weisung der Abteilungsleitung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Abteilungsmitgliederversammlung. In Fragen mit sozialem Hintergrund entscheidet der Sozialwart in Absprache mit der Abteilungsleitung.

§ 15 Der Abteilungskassierer

Der Abteilungskassierer trägt die Verantwortung der Kassengeschäfte. Beschlüsse, die Geldausgaben der Abteilung mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung. Er hat der Abteilungsleitung laufend über die Kassenlage zu berichten. Der Kassenwart des Hauptvorstandes hat jederzeit die Möglichkeit Einblick in die Kassengeschäfte der Abteilung zu nehmen. Bei Abwesenheit des Abteilungskassierers kann nur mit zwei Unterschriften der geschäftsführenden Abteilungsleitung über das Abteilungskonto verfügt werden.

§ 16 Der Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Protokolle bei Abteilungsmitgliederversammlungen. Außerdem erledigt er die Korrespondenz nach entsprechender Beschlusslage bzw. in enger Absprache mit der Abteilungsleitung.

§ 17 Der Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder der Abteilung. Er ist für das Jugendtraining zuständig. Er ist zuständig für die Organisation des Wettkampfbetriebes und für die Organisation von Vereinsveranstaltungen der jugendlichen Vereinsmitglieder.

§ 18 Der Schießleiter

Der Schießleiter ist verantwortlich für den gesamten Schießbetrieb. Er ist Ansprechpartner gegenüber den Verbänden. Er ist ferner für die Meldungen zu den Turnieren und Meisterschaften verantwortlich. In der Umsetzung arbeitet er eng mit dem Material- und Platzwart, dem Schriftführer und den Übungsleitern zusammen. Des Weiteren ist er in Fragen von Aus- und Fortbildungen der Abteilungsmitglieder zuständig.

§ 19 Der Material- und Platzwart

1. Er ist verantwortlich für den Unterhalt der Trainingsplätze und der Trainingsscheiben, er arbeitet eng mit dem Schießleiter zusammen.
2. Er verwaltet sämtliches vereinseigenes Bogen- und Scheibenmaterial, er führt eine Inventarliste und erstellt ein Budget zu Händen des Abteilungskassiers.

§ 20 Der Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

Von Abteilungsmitgliederversammlungen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen an denen der Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit teilgenommen hat, verfasst er entsprechende Berichte selbst und gibt diese an die Presse bzw. stellt sie ins Internet. Von allen Veröffentlichungen ist die Abteilungsleitung zeitgleich per Kopie zu informieren. Er bestückt die Schaukästen und gibt Informationen und Fotos der Abteilung zur Veröffentlichung an die Mühlenpost weiter.

§ 21 Die Beisitzer (mit zugewiesenem Aufgabenbereich)

1. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen der Abteilungsleitung teil. Sie sind dort auch stimmberechtigt. Sie können in Vertretung anderer Abteilungsleitungsmitglieder eingesetzt werden.
2. Daneben sollen die Beisitzer noch folgende Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen:
 - Ehrenamtsbeauftragter, zuständig für Ehrungen anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen usw.
 - Veranstaltungsbeauftragter, zuständig für die Organisation von Festbesuchen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern usw.

§ 22 Aufbringen der Mittel

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilung erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Abteilungsaufnahmegebühren
 - b) Abteilungsmitgliederbeiträge
 - c) Zuwendungen Dritter
 - d) Instandhaltungsbeiträge Bogensportanlage
 - e) Zuschuss Verein (verhandelbar)
 - f) Abteilungsbudget
 - g) sonstige Einnahmen
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Abteilungsmitgliederbeiträge und der Instandhaltungs-Beiträge werden nach der von der Abteilungsmitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

§ 23 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Verstoß gegen die Satzung

Wegen des Verstoßes gegen diese Satzung ist die Abteilungsleitung berechtigt, folgende Strafen über die Abteilungsmitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung der Anlagen und Geräte der Abteilung
- c) Antrag zum Ausschluss aus der Abteilung an den GV des Eintracht Coesfeld – VBRS e.V.

Der Bescheid ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.



§ 25 Auflösung der Abteilung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Abteilungsvermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Abteilungsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Abteilungsmitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an den DJK Eintracht Coesfeld – VBRS e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und vorrangig zur Förderung des Jugendsports verwendet wird.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.01.2012 beschlossen.